

Änderung der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen vom 11. September 2012 (Schullaufbahnverordnung, SLV, SG 410.700) Stand: 18. Januar 2024 betreffend die Einführung eines Jahreszeugnisses in der 6. Klasse der Primarschule

Geltende Fassung der Verordnung <i>(kursiv dargestellt sind die vom Regierungsrat beschlossenen Änderungen, die per SJ 24/25 in Kraft treten)</i>	Vorgeschlagene Anpassung	Kommentar
<p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse</p> <p>¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8.–11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.</p> <p>a) ... b) ...</p> <p>³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>§ 25 Anzahl der Zeugnisse</p> <p>¹ Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.</p> <p>² Zusätzlich zum Zeugnis am Schuljahresende erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 8. 9. –11. Schuljahres sowie in der FMS, WMS, IMS und BM ein Zeugnis.</p> <p>a) ... b) ...</p> <p>³ In den Brückenangeboten erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten und zweiten Trimesters im Brückenangebot integratives Profil des 12. Schuljahres am Ende des zweiten Trimesters ein Zwischenzeugnis.</p>	<p>Neu soll es im 8. Schuljahr (6. Primarschulklasse) ein Jahreszeugnis geben. In Abs. 2, in dem festgelegt wird, in welchen Schuljahren und Schulen es Semesterzeugnisse gibt, ist deshalb das 8. Schuljahr nicht mehr zu erwähnen.</p>

<p><u>⁴ In der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 12. Schuljahres ein Zwischenzeugnis.</u></p>	<p><u>⁴ In der FMS erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende des ersten Semesters des 12. Schuljahres ein Zwischenzeugnis.</u></p>	
<p>§ 35 Inhalt des Lernberichts ¹ Vom 1.–7. Schuljahr enthält der Lernbericht: a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern und die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik; b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz; c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen. ² Vom 8.–11. Schuljahr enthält der Lernbericht: a) die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik; b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz; c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen. ³ Vom 12.–14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens: a) die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu Lernen und Unterricht; b) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.</p>	<p>§ 35 Inhalt des Lernberichts ¹ Vom 1.–7. 8. Schuljahr enthält der Lernbericht: a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern und die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik; b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz; c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen. ² Vom 8. 9. –11. Schuljahr enthält der Lernbericht: a) die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik; b) die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz; c) die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen. ³ Vom 12.–14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens: a) die Rückmeldung der Schülerinnen und Schüler zu Lernen und Unterricht; b) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.</p>	<p>Da es neu im 8. Schuljahr (6. Primarschulklasse) ein Jahreszeugnis geben soll, muss der Lernbericht neu den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern ausweisen. Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzupassen.</p>
<p>§ 37 Standortgespräch ¹ Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und</p>	<p>§ 37 Standortgespräch ¹ Vom 1.–14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und</p>	<p>In der 5. Primarschulklasse soll die zuständige Lehrperson am Standortgespräch mündlich über den</p>

<p>Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.</p> <p>² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.– 14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.</p> <p>³ Grundlagen für das Standortgespräch sind:</p> <p>a) in den Volksschulen und den Gymnasien der Lernbericht;</p> <p>b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;</p> <p>c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).</p> <p>⁴ Am Standortgespräch nehmen teil:</p> <p>a) die zuständige Lehrperson;</p> <p>b) die Schülerinnen und Schüler: vom 1. bis 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;</p> <p>c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams;</p> <p>d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner.</p>	<p>Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz. In der BM legt die Zeugnisklassenkonferenz fest, mit welchen Schülerinnen und Schülern ein Standortgespräch stattfindet.</p> <p>² Im 1. Schuljahr findet das Standortgespräch am Ende des Schuljahres, vom 2.– 14. Schuljahr nach dem ersten Semester statt.</p> <p>³ Grundlagen für das Standortgespräch sind:</p> <p>a) in den Volksschulen und den Gymnasien der Lernbericht;</p> <p>b) ab dem 3. Schuljahr die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben;</p> <p>c) im 5., 8. und 11. Schuljahr das Ergebnis des Leistungstests (§ 39).</p> <p>⁴ Am Standortgespräch nehmen teil:</p> <p>a) die zuständige Lehrperson;</p> <p>b) die Schülerinnen und Schüler: vom 1. bis 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5. Schuljahr obligatorisch;</p> <p>c) die Erziehungsberechtigten: bis zum 12. Schuljahr immer, ab dem 13. Schuljahr auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler oder des Lehrpersonenteams;</p> <p>d) in der BM für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) die Berufsbildnerinnen und -bildner.</p>	<p>aufgrund des Zwischenstands in der Sachkompetenz möglichen Leistungszug orientieren.</p> <p>§ 37 SLV muss dafür nicht geändert werden. Um sicherzustellen, dass diese Orientierung erfolgt, soll im Lernbericht der 5. Klasse unterhalb des Zwischenstandes in der Sachkompetenz der folgende Satz aufgenommen werden:</p> <p>«Gestützt auf diesen Zwischenstand in der Sachkompetenz orientiert die zuständige Lehrperson mündlich über den möglichen Leistungszug in der Sekundarschule.»</p> <p>Diese Änderung des Lernberichtsformulars soll nach der Änderung der Schullaufbahnverordnung dem Erziehungsrat zum Beschluss unterbreitet werden.</p>
<p>§ 55 Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie</p>	<p>§ 55 Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können in denjenigen Leistungszug übertreten, für den sie</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler sollen im 8. Schuljahr (6. Primarschulklasse) ein Jahreszeugnis erhalten. Für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge der Sekundarschule ist dann nur noch dieses</p>

<p>in den beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.</p> <p>² Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>in den beiden Zeugnissen im Zeugnis des 8. Schuljahres die Berechtigung nach den §§ 56–58 erreicht haben.</p> <p>² Weicht die mit dem zweiten Zeugnis des 8. Schuljahres erreichte Berechtigung von derjenigen des ersten Zeugnisses ab, ist für den Übertritt die Berechtigung für den Leistungszug mit den tieferen Anforderungen massgebend.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in den entsprechenden Leistungszug übertreten. Die freiwillige Aufnahmeprüfung findet am Ende des zweiten Semesters des 8. Schuljahres statt.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>Jahreszeugnis massgebend. In Abs. 1 soll dies festgehalten werden. Die bisherige Regelung von Absatz 2 betreffend das zweite Zeugnis ist aufzuheben.</p>
	<p><u>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt auf Beginn des Schuljahrs 2025/26 am 11. August 2025 in Kraft.</u></p>	<p>Im Schuljahr 2024/25 sollen die Schülerinnen und Schüler der 5. Primarschulklassen zum ersten Mal über die mögliche Zuteilung auf einen bestimmten Leistungszug orientiert werden (vgl. Erläuterung zu § 37 SLV). Im Schuljahr 2025/26 sollen diese Schülerinnen und Schüler, die dann die 6. Primarschulklasse besuchen, ein Jahreszeugnis erhalten.</p> <p>Die Änderung der Verordnung soll deshalb auf Schuljahr 2025/26 in Kraft treten.</p>